

**Verordnung  
der Stadt Freiburg i. Br.  
zur Erweiterung des bestehenden Wasserschutzgebietes Zartener Becken  
um eine weitere Grundwasserfassung**

vom 22. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I, S. 3245), zuletzt geändert mit Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666) und der §§ 24 Abs. 1 und 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 668) wird verordnet:

§ 1

- (1) Das bestehende Wasserschutzgebiet Zartener Becken wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung um folgende Grundwasserfassung erweitert:

Hungerbrunnen 3  
Flurst.-Nrn.: 797 und 798  
Gemarkung Freiburg-Ebnet  
Betreiber: Badenova AG & Co. KG

- (2) Es wird ein neuer Fassungsbereich (Zone I) festgesetzt.  
Dieser erstreckt sich über die Grundstücke Flurst.-Nrn.: 797 und 798 und hat eine flächenhafte Ausdehnung von 36,75 m x 35 m.

- (3) Die genauen Grenzen ergeben sich aus folgenden Schutzgebietskarten/Unterlagen:

- Lageplan Hungerbrunnen 3
- Gutachten "Bemessung der Schutzzone II für den Hungerbrunnen 3"
- Ausbauzeichnung Hungerbrunnen 3
- Plan Wasserschutzgebiet Zartener Becken einschl. Fassungsanlagen

Diese Unterlagen sind Bestandteil der Rechtsverordnung.

Auf die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 3. Februar 1992 wird Bezug genommen.

## § 2

Folgende Handlungen sind innerhalb dieses Fassungsbereichs verboten:

- (1)
  1. Verwenden von Pflanzenschutzmitteln
  2. jegliche Nutzung außer Mähnutzung
  3. jegliches Düngen
  4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten
  5. Betreten durch Unbefugte
  
- (2) Die in der Engeren Schutzzone - Zone II - verbotenen Handlungen:
  1. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
  2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und von Kleingärten.
  3. Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
  4. Errichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen.
  5. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen u. a.), Sprengungen.
  6. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
  7. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe.
  8. Durchleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
  9. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
  10. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
  11. Anlegen von Dränagen und Vorflutgräben.
  12. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behälter und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
  13. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
  14. Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken und sonstige Einrichtungen, die Viehsammlungen bewirken.
  15. Ausbringen von flüssigen organischen oder flüssigen mineralischen Düngemitteln und von Pflanzenschutzmitteln. Blattdüngung und die Anwendung

von Pflanzenschutzmitteln sind zulässig, wenn die Ausbringung mit Spritzen erfolgt, die nach dem Stand der Technik eine Feindosierung ermöglichen.

Geeignet sind die von der Biologischen Bundesanstalt anerkannten Geräte.

16. Das Befüllen der Spritzbehälter.

17. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.

18. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen.

19. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer.

(3) Die in der Weiteren Schutzzone - Zone III A - verbotenen Handlungen:

1. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
3. Errichten und wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
4. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
5. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben.
6. Versickern von Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen Gemeindestraßen mit geringem Verkehrsaufkommen, abfließenden Wassers.
7. Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, wenn dessen Beseitigung auch außerhalb des Schutzgebietes für dieses unschädlich möglich ist.
8. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.
9. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen.
10. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser; ausgenommen für die öffentliche Wasserversorgung.
11. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden.
12. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen.

13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern sie nicht im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durchgeführt werden.
14. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten.
15. Errichten von Campingplätzen.
16. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
17. Anlegen und Betreiben von Flughäfen und Landeplätzen.
18. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
19. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit sie nicht den Anforderungen des DVGW/LAWA-Merkblatts "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" entsprechen.
20. Ausbringen von flüssigen organischen Düngemitteln mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen mit Ausnahme maschinell betriebener Schlauchanlagen mit Verteilerköpfen, die eine dosierte und gleichmäßige Gülleausbringung gewährleisten.
21. Vorratslager von Dungstoffen auf unbefestigter Fläche.
22. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen.
23. Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott.

(4) Die in der weiteren Schutzzone - Zone III B - verbotenen Handlungen:

1. Errichten oder wesentliches Ändern von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Abwässer oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht werden.
2. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben von radioaktiven Stoffen; ausgenommen ist der Umgang mit kleinen Mengen zu wissenschaftlichen, messtechnischen oder medizinischen Zwecken.
3. Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
4. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g Abs. 5 WHG; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern:
  - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
  - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden,

- c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gemeinsamen Rauminhalt der Behälter entsprechenden Lagermenge zurückgehalten werden kann,
  - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Behälters 100.000 l nicht übersteigt. Jauche, Gülle und Silagesickersäfte sind keine wassergefährdenden Stoffe im Sinne dieser Nummer.
5. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Austreten von Flüssigkeiten in den Untergrund geschützt sind, sowie Rohrleitungen von Heizölverbraucheranlagen für den Haushaltsbedarf.
  6. Punktuell gezieltes Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser über Sickerschächte und ähnlichen Anlagen.
  7. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer mit Ausnahme von Niederschlagswasser.
  8. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
  9. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen sind Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und bitumenhaltigen Straßenaufbruch in geringen Mengen sowie Anlagen zur Grünkompostierung.
  10. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden, gasförmigen, flüssigen und festen Stoffen, soweit sie nicht durch die Bestimmung der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten oder einer einschlägigen Nachfolgevorschrift in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind.
  11. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben, z. B. großflächiges Versiegen von Oberflächen.
  12. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, wenn sie eine Minderung des nutzbaren Grundwasserdargebots zur Folge haben.
  13. Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln außerhalb der erwerbsmäßig betriebenen landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Nutzung.
  14. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Gewässerrandstreifens; der Gewässerrandstreifen umfasst den an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereich in einer Breite von 10 m.
  15. Lagern von Pflanzenschutzmitteln außerhalb dafür geeigneter Einrichtungen.
  16. Entleeren, Ablagern oder Beseitigen von Pflanzenschutzmitteln.

17. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, bei denen die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist.
  18. Nutztierhaltung, wenn 1,5 Dungeinheiten je Hektar der für die Düngung mit Dungstoffen verfügbaren landwirtschaftlich genutzten Fläche überschritten werden, es sei denn, es erfolgt nachweislich die grundwasserschonende Verwertung des Wirtschaftsdüngers.
  19. Beseitigen von Ufergehölz; ausgenommen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Ufergehölzpflege.
- (5) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind die Bestimmungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

### § 3

#### Befreiung

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den in § 2 genannten Verboten eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die in § 2 genannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen der badenova, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 3 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 5  
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 22.12.2007.